

Mandantenfragebogen SGB II / XII

Advoknoth.de

Anwaltskanzlei Dr. Knoth
36179 Bebra, Rathausstraße 7
Tel. 06622-9169750
info@advoknoth.de

➔ Sprechstunde immer Donnerstag ab 15.30 Uhr !

Mandant		geb. am	
Adresse			
Handy		Telefon	
E-Mail		Fax	
	O kein Drucker		
Bank	Bank: BLZ:	Kontonummer:	
Rechtschutz		Versicherungsnummer:	
	abweichender VN:		

Gegner

- Heizkosten zu gering ?** Wohnung Haus Eigentum Haus Miete
- tatsächliche Wohnfläche _____ m² / Gesamtwohnfläche Haus bzw. Miethaus _____ m²
- tatsächliche monatliche Vorauszahlung Stadtwerke _____ € **Belege !!!**
- Ölheizung u. Abrechnung Vermieter Gasheizung für das ganze Haus
- Gastherme in der Wohnung** vorhanden (= Mehrbedarf Warmwasser/ Stromkosten)
- Ölheizung wird selber getankt**
- Nachtspeicherheizung** separater Zähler für Strom vorhanden
- Durchlauferhitzer Warmwasser Strom** separater Zähler für Strom vorhanden
- Heizkosten** Ölrechnung **Betriebskostenabrechnungen** vom _____
- werden nicht übernommen – eingereicht beim Amt am _____ !!!
- Bausubstanz schlecht** / Fenster, Baujahr, Dämmung _____
- Rückforderungsbescheide** der letzten 30 Jahre überprüfbar
- sind im Bescheid auf der letzten Seite mtl. Abzüge, dann muss zwingend hierfür ein Rückforderungsbescheid ergangen sein
- Betreuungskostenpauschale** iHv. 130,- € für jedes Kind wegen eigener Ausbildung, wenn irgendein Aufwand (Fahrtkosten, Zuzahlung, Tagesmutter ...)
- Rückwirkende Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide** der letzten Jahre
- Auszahlung** der bewilligten Leistungen gemäß Bescheid vom _____

Belege

- **Nebenkostenabrechnung** Vermieter und **Jahresabrechnung Stadtwerke**
- Mietvertrag bzw. **Mietbescheinigung wegen m² Wohnfläche und Heizungsart**
- **Kontoauszüge** bezüglich der aktuell **tatsächlich gezahlten Nebenkosten**
- **Sämtliche Bescheide** und eigene **schriftliche Anträge, Erinnerungen** usw.
-

Mandantenhinweise SGB II / XII

Aufforderung Umzug / Mietsenkung

Advoknoth.de

Anwaltskanzlei Dr. Knoth

36179 Bebra, Rathausstraße 7

Tel. 06622-9169750

info@advoknoth.de

Die Landkreise sind grundsätzlich verpflichtet die **tatsächlichen** Unterkunfts- und Heizkosten zu übernehmen und nicht nur irgendwelche - oft viel zu geringen - Pauschalen !!!

Auch wenn Ihre Wohnung zu groß oder zu „teuer“ ist, so sind Sie nicht verpflichtet auf „Teufel komm raus“ sich ein kleiner Wohnung zu suchen.

Kürzungen der Heizkosten oder Unterkunfts-kosten seitens der Landkreise sind oft unzulässig!

Folgende Faktoren sind zusätzlich zu berücksichtigen, wenn von Ihnen ein Umzug in eine kleinere/ günstigere Wohnung verlangt wird oder Kürzungen vorgenommen werden:

<u>Lange Wohndauer</u> in der bisherigen Wohnung seit dem ?	
<u>Letzter Umzug</u> war erst am ?	
Umzug unzumutbar weil ? <u>Möbelfirma erforderlich</u> weil ?	
<u>Alleinerziehung / Kinder</u> Schwangerschaft Kinderbetreuung in der Nähe durch Eltern usw. Schulwechsel erforderlich Behindertes Kind/ Familienangehöriger	Für jedes Kind ein Zimmer erforderlich wegen Alter, Junge/ Mädchen, Jugendamt Verhaltensauffälligkeiten _____
Soziales Umfeld/ <u>Familie in der Nähe</u> ? Erforderlich ?	
<u>Kein Auto</u> ? Öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bushaltestelle, Bahnhof in der Nähe für Schule, Arbeit ?	
<u>Alter</u> / SGB XII <u>Behinderung</u> / Krankheit / Pflegebedürftigkeit ?	Aktuelle Wohnung ist im ____ Stock.
<u>Schufa-Eintrag</u> Weigerung Wohnungsbaugesellschaft als Vermieter	
<u>Absehbare Leistungseinstellung</u> in den nächsten 12 Monaten aufgrund Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen Gründen	
<u>Trennung</u> / Scheidung am ? Ehegatte / Kind <u>ausgezogen</u> am ? Wegen ?	
<u>Sonstige Wichtige Gründe</u> =	